

ABDRUCK

Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
Postfach 22 15 55 · 80505 München

Nur per E-Mail!

Bayer. Staatskanzlei

Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Bayer. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Bayer. Staatsministerium der Justiz

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bayer. Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Bayer. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Bayer. Staatsministerium für Digitales

nachrichtlich:

Bayer. Oberster Rechnungshof

Bayer. Landtag, Landtagsamt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
25 – P 2506-1/95

München, 23. Februar 2022

Durchwahl: 089 2306-2581

Telefax: 089 2306-2817

Name: Frau Ewinger

Testung von Beschäftigten auf das Coronavirus SARS-CoV-2, die nicht vollständig geimpft bzw. genesen sind

Dienstgebäude München
Odeonsplatz 4, 80539 München
Telefon 089 2306-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 3, U 4, U 5, U 6 Odeonsplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Bankgasse 9, 90402 Nürnberg
Telefon 0911 9823-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 1 Nürnberg/Lorenzkirche

E-Mail
poststelle@stmfh.bayern.de
Internet
www.stmfh.bayern.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

die 15. BayIfSMV wurde, soweit für die Beschäftigten des Freistaates Bayern von Bedeutung, ab 17. Februar 2022 wie folgt geändert:

- Aus **2G plus** wird generell **2G**.
- Bestimmte Einrichtungen, wie z. B. Hochschulen, Bibliotheken und Archive, außerschulische Bildungsangebote einschließlich der beruflichen Fort- und Weiterbildung, sind unter den Bedingungen von **3G** zugänglich.

Unter Berücksichtigung dieser Änderungen werden die Abschnitte „**Zugangsbeschränkungen bei 3G, 2G plus und 2G**“ und „**Kostentragung der Beschäftigtenentestungen**“ im Schreiben des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 24. November 2021, GZ: 25 – P 2506 – 1/95, ergänzt durch das Schreiben vom 21. Dezember 2021, GZ: 25 - P 2506 – 1/95, aktualisiert und wie folgt gefasst:

Zugangsbeschränkungen bei 3G und 2G:

In **Arbeitsstätten (= Dienststellen/Behörden)** gilt unabhängig von der Größe der Arbeitsstätte **3G**. Beschäftigte dürfen Arbeitsstätten, in denen physische Kontakte von Arbeitgebern und Beschäftigten untereinander oder zu Dritten nicht ausgeschlossen werden können, **nur betreten**, wenn sie geimpft, genesen oder getestet sind und einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis mit sich führen, zur Kontrolle verfügbar halten oder bei ihrem Arbeitgeber hinterlegt haben. Den **Beschäftigten** ist allerdings ein **Betretten der Arbeitsstätte erlaubt**, um unmittelbar vor der Arbeitsaufnahme ein **Testangebot des Arbeitgebers/Dienstherrn im Sinne des § 4 Abs. 1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung** wahrzunehmen.

Die **Beschäftigten**, die nicht vollständig geimpft oder genesen sind, müssen somit **täglich einen Testnachweis vorlegen**.

Vorstehende Ausführungen gelten entsprechend für **Beschäftigte mit Kundenkontakt in Einrichtungen/Betrieben, für die 2G gilt**, bzw. für **Beschäftigte mit Kundenkontakt in Einrichtungen/Betrieben, die unter den Bedingungen von 3G zugänglich sind**. Die Teilnahme an beruflichen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen ist unter den Bedingungen von 3G möglich.

Der Arbeitgeber/Dienstherr hat seine Beschäftigten bei Bedarf in barrierefrei zugänglicher Form über die betrieblichen Zugangsregelungen zu informieren.

Das Testnachweisverfahren gilt, wie bisher, **nicht**, wenn **Beschäftigte des Freistaates Bayern, die aus beruflichen/dienstlichen Gründen eine Einrichtung, für die 2G gilt, betreten, ohne zu der Einrichtung in einem – im weiteren Sinne – Beschäftigungsverhältnis zu stehen, wie etwa Angehörige der Polizei oder von anderen Behörden (z. B. Gewerbeaufsichtsämter) oder Organisationen mit Sicherheitsaufgaben**.

Kostentragung der Beschäftigtentestungen:

Die **Kosten für die Testungen** nach dem IfSG bzw. der 15. BayIfSMV haben die **Beschäftigten zu tragen, es sei denn**,

- der **Testpflicht kann mit Annahme der Testangebotspflicht** nach der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung **nachgekommen werden**,
- es besteht die Möglichkeit eines **kostenlosen Bürgertests** oder
- es besteht die Möglichkeit einer **kostenfreien Testung nach der Corona-Testverordnung (TestV)**.

Die Testnachweise können somit pro Woche **mindestens über zwei Nachweise** unter **Verwendung der vom Arbeitgeber nach der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung zur Verfügung zu stellenden Tests** (Selbsttests unter Aufsicht nach § 2 Nr. 7 Buchst. a) SchAusnahmV), im Übrigen **über die kostenlosen Bürgertestungen** erbracht werden.

Die **Kosten für anlässlich von Dienstreisen** evtl. noch erforderliche PCR-Tests können vom Arbeitgeber/Dienstherrn getragen werden, wenn das auswärtige Dienstgeschäft nur von einem Bediensteten wahrgenommen werden kann, für den aus medizinischen oder vergleichbar triftigen Gründen eine Impfung nicht zumutbar ist. In allen anderen Fällen müssen die Bediensteten die notwendigen Kosten selbst tragen.

Das Schreiben des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 21. Dezember 2021, GZ: 25 - P 2506 – 1/95, ist hiermit als gegenstandslos zu betrachten.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Nicole Lang
Ministerialdirigentin